



## **Statuten des Vereins Veteranen Curlinghalle Biel-Bienne (VCB)**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Verein **Veteranen Curlinghalle Biel-Bienne** – nachstehend VCB genannt – ist ein Verein gem. 60 ff ZGB.

Sitz des VCB ist der Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Der VCB bezweckt die Organisation von Curlingturnieren und -spielen für Veteranen in der Curlinghalle Biel sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Veteranen-Curlern.

### **Art. 3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des VCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der VCB wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind die vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieder.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der VCB setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder sind Personen, welche Curling spielen und den Bedingungen für Veteranen von SWISS CURLING entsprechen.

Passivmitglieder sind solche, denen das Veteranenwesen in der Curlinghalle Biel ein Anliegen ist.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die erstmalige Einzahlung des Jahresbeitrags innerhalb der Zahlungsfrist. Mit dem Eintritt verpflichten sie sich, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied erfolgt per 31. März durch Mitteilung an den Präsidenten.

### **Art. 5 Austritt**

Ein Mitglied gilt als „ausgetreten“, wenn es bis 31. Dezember seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### **Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.



### **Art. 7 Organisation**

Die Organe des VCB sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Art. 8)
- b. der Vorstand (Art. 9)
- c. die Spielleitung (Art. 10)
- d. die Revisionsstelle (Art. 11)

### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Spielleiters sowie von zwei Revisoren
- b. Genehmigung des Protokolls, des Jahresbericht des Präsidenten sowie der Jahresrechnung und Bilanz
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d. Entscheid über Statutenänderungen
- e. Beschlussfassung über Anträge
- f. Auflösung und Liquidation des VCB

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel bis spätestens 31. August statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 10 Arbeitstage vorher.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 13 (Auflösung des VCB).

An den Mitgliederversammlungen sind alle Aktiv- und Passivmitglieder stimmberechtigt. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Aber für Statutenänderungen ist ein 2/3-Mehr nötig.

Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand und die Mitglieder können Anträge stellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Kassier
- c. Spielleiter

Der Vorstand wird jeweils für ein Vereinsjahr gewählt und konstituiert sich unter Berücksichtigung der gewählten Funktionäre selbst.

Der Vorstand behandelt auf Einladung des Präsidenten Geschäfte, so oft diese es erfordern. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den VCB nach aussen.



**Art. 10 Spielleitung**

Dem Spielleiter obliegen alle Aufgaben, die sich auf die Spielzeiten und die Durchführung von Turnieren beziehen.

**Art. 11 Revision**

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

Die Revisoren werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt.

**Art. 12 Finanzielles**

Jedes Mitglied ist gegenüber dem VCB zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der VCB kann auch Mittel aus Veranstaltungen generieren.

Das Vereinsjahr des VCB beginnt am 1. April und endet am 31. März.

**Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des VCB erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Ein allfälliger finanzieller Überschuss kommt der Curlingbewegung zugute.

**Art. 14 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28. September 2020 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

Biel-Bienne, den 28. September 2020

Der Präsident

(Jürg Schneider)

Der Spielleiter (und Protokollführer a.i)

(Roland Simonet)